

DIE NEUE DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Einzigartige Gegenüberstellung – die ersten Schritte mit der DSGVO – Definitionen – Erwägungsgründe des Gesetzgebers

Dr. Jens Eckhardt



Die finale Fassung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) steht nun seit bald 4 Monaten fest und in allen Unternehmen und Organisationen werden die ersten Überlegungen zur Anpassung der Datenschutzkonzepte an das neue europäische Datenschutzrecht angestellt. Die Zeit bis zum Inkrafttreten der größten europäischen – und vermutlich weltweiten – Reform des Datenschutzrechts am 25.5.2018 muss sorgfältig genutzt werden, denn die Bußgelder gegen mögliche Verstöße der DSGVO erreichen ungeahnte Dimensionen. Doch die Anpassung der datenschutzrelevanten Prozesse an die DSGVO gestaltet sich derzeit noch keineswegs leicht: Es ist ohnehin bereits der Normalfall, dass sich bei größeren Gesetzen eine erhebliche Anzahl an unklaren, inter-

DR. JENS ECKHARDT

»Die neue Datenschutzgrundverordnung – Der Praxisleitfaden für Datenschutzbeauftragte und die Geschäftsleitung«

2016, TKMmedia

pretationsbedürftigen Regelungen findet. Dies gilt umso mehr, wenn der Gesetzgeber – wie bei der DSGVO – bewusst auf viele abstrakte ausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe setzt wie etwa »legitimes Interesse«. Zudem ist die DSGVO in allen offiziell übersetzten Sprachen gleichermaßen verbindlich, was zwangsweise zu Differenzen in Bedeutungsnuancen führen muss. Natürlich weist auch das derzeit noch gültige Datenschutzrecht eine hohe Anzahl der beschriebenen Ungenauigkeiten auf, doch hier helfen Kommentare, juristische Fachzeitschriften, Gerichtsurteile und offizielle Äußerungen von Datenschutzaufsichtsbehörden bei der Interpretation. All dies steht für die DSGVO noch nicht zur Verfügung. Wer dennoch bereits mit der DSGVO arbeiten und vielleicht sogar als Datenschutzbeauftragter verbindliche Aussagen über die zukünftige Zulässigkeit bestimmter Datenverarbeitungen treffen soll, muss notgedrungen selbstständig den Text interpretieren. Hierzu bietet der Düsseldorfer Rechtsanwalt Dr. Jens Eckhardt mit dem Praxisleitfaden »Die neue Datenschutzgrundverordnung« eine hervorragende Arbeitshilfe an. Ein großer Teil des Buches besteht aus der Zuordnung der Erwägungsgründe zu den einzelnen Artikeln der DSGVO. Dies ist derzeit besonders wichtig, da die Erwägungsgründe, die gerade bei europäischen Richtlinien und Verordnungen häufig sehr umfangreich ausfallen, derzeit die einzige Interpre-

tationshilfe für die Auslegung der Artikel der DSGVO darstellen. Schon aufgrund der hohen Anzahl der 173 Erwägungsgründe stellt der Praxisleitfaden von Eckhardt eine erhebliche Arbeitserleichterung dar. Doch das bei dem für datenschutzrechtliche Praxisfragen angesehenen Bonner TKMmedia Verlag erschienen Werk bietet zahlreiche weitere Hilfestellungen, die darüber hinausgehen. So ist etwa der Großteil des Buches 2-sprachig aufgebaut, sodass die deutsche Fassung der Erwägungsgründe und der Artikel stets mit der für die Auslegung sehr relevanten englischen Fassung verglichen werden kann. Hierzu werden zumeist auf jeder Seite in einer linken Spalte der deutsche Text und in einer rechten Spalte der diesem entsprechende englische Text dargestellt, sodass der Vergleich hier sehr leicht fällt. Zudem ist die 30-seitige Einführung in die DSGVO hervorzuheben. Hier finden sich zusammengefasst nützliche Informationen über den neuen Bußgeldrahmen, die zukünftige Stellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, praxisnahe Hinweise zur Überprüfung der internen Prozesse und Überlegungen zum Übergang von »Altfällen«, wenn sie unter den Anwendungsbereich der neuen Datenschutzregeln fallen. Zudem liefert Eckhardt neun ausgearbeitete Textbausteine, die ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter eins zu eins

verwenden kann, um im Unternehmen zu verschiedenen Themen und gegenüber verschiedenen Adressaten auf die Neuerungen der DSGVO und die Dringlichkeit der Anpassung von Prozessen aufmerksam zu machen. Damit bietet der Praxisleitfaden bei Weitem mehr als die bloße – derzeit durch verschiedene Stellen veröffentlichte – Zuordnung von Erwägungsgründen zu Artikeln. Für die nun kommende Phase, in der zwar bereits mit der DSGVO gearbeitet werden muss, jedoch noch keine Auslegungshilfe von Behörden oder durch juristische Kommentare oder Fachzeitschriften verfügbar ist, kann das Werk von Eckhardt nur dringend empfohlen werden.

Rezension von



Dr. Lutz Martin Keppeler

Anwalt für Datenschutzrecht und IT-Recht am Kölner Standort der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek. Er berät internationale und nationale Mandanten zu allen Fragen des Datenschutzrechts, IT-Vertragsrechts, zu Open-Source-Lizenzen und IT-Transaktionen (Outsourcing, Insourcing, M & A und im Rahmen der Beteiligung an Start-ups). Dr. Lutz Martin Keppeler hält regelmäßig Vorträge und publiziert regelmäßig zu allen genannten Themengebieten.